

S a t z u n g

der Gemeinde Booskedt Kreis Segeberg
über die Bebauung des Geländes „Am Waldkater“

Bebauungsplan Nr. 3

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. 1. 1950 (GVOBl. Nr. 7 vom 13. 3. 1950) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (EGBl. I S. 341) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 23. 3. 1964 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Diese Satzung dient der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Booskedt nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960. Die Bebauung des Geländes „Am Waldkater“ hat entsprechend dieser Satzung - Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Booskedt zu erfolgen.

§ 2

Diese Satzung findet Anwendung auf das in dem ~~als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan~~ Bebauungsplan - durch Zeichen begrenzte Gebiet (Geltungsbereich) sowie auf die im Eigentümerverzeichnis aufgeführten Grundstücke.

§ 3

1) Bestandteil dieser Satzung sind

- a) der ~~Lageplan~~ Bebauungsplan Nr. 3
- b) der Text zum Bebauungsplan Nr. 3

2) Als Anlagen gehören zu dieser Satzung:

- a) die Verfahrensübersicht
- b) die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3
- c) das Eigentümerverzeichnis
- d) der Übersichtsplan 1:5.000

§ 4

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 3 rechtsverbindlich.

Boostedt, den 23.3.1964

Der Bürgermeister



[Handwritten signature]

Der Bebauungsplan wurde entsprechend dem Erlaß vom 25.6.1964 - IX 310 b - 313/04.13.10 (3) - berichtigt.

Bad Segeberg, den 15.7.1964

Kreis Segeberg
Bau- u. Planungsverwaltung
Im Auftrage

[Handwritten signature]

Oberbaurat

Beschlossen von der Gemeindevertretung in der Sitzung
am 13.8.64

Boostedt, den 13.8.64



[Handwritten signature]

Bürgermeister

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde
Eesstedt, Kreis Sogoberg

Inhalt

- I. Geltungsbereich und Lage des Bebauungsplangebietes
- II. Beteiligte Grundeigentümer
- III. Art und Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke
- IV. Einzelheiten der Bebauung
- V. Versorgungsrichtungen
- VI. Abwasserbeseitigung

I. Geltungsbereich und Lage des Bebauungsplangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ~~in dem Lageplan (M 1 : 1000)~~ durch einen violetten Streifen kenntlich gemacht. Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Übersichtspland (M 1 : 5000) - Anlage d - zu ersehen.

II. Beteiligte Grundeigentümer:

Die Eigentümer der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke werden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind in dem Eigentümerverzeichnis - Anlage e) namentlich aufgeführt. Das Eigentümerverzeichnis enthält gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz.

III. Art und Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke:

a) Art der baulichen Nutzung:

Die im Geltungsbereich liegenden bebauten oder für eine Bebauung bzw. bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind Kleinsiedlungsgebiet im Sinne des § 2 der Baunutzungsverordnung (BaunVO) von 26.6.1962. Die Bebauung kann nur im Rahmen der durch diese Bestimmung gegebenen Möglichkeiten erfolgen.

b) Maß der baulichen Nutzung:

Für die bauliche Nutzung der im Geltungsbereich liegenden und für eine Bebauung vorgesehenen Grundstücke gelten die im § 17 BauNVO festgelegten Höchstmaße. Die Bebauung hat in eingeschossiger Bauweise zu erfolgen. Für die Parzellen 1 - 4 und 8 - 11 wird der Ausbau der Dachgeschosse zugelassen.

IV. Einzelheiten der Bebauung:

a) Straßenabstände

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden zur Straße hin durch eine vordere Baugrenze bestimmt. Sie verläuft in einer Entfernung von 6 m von der vorderen Grenze der Grundstücke.

b) Bildung neuer Baugrundstücke

Die Grenzen der neu zu bildenden Baugrundstücke werden unverbindlich durch unterbrochene rote Linien dargestellt.

Für die Parzellen 1 - 3 und 8 - 11 muß die festgelegte Firstrichtung rechtwinklig zu den Grundstücksgrenzen verlaufen. Im wesentlichen soll die im Lageplan vorgesehene Grundstücksteilung eingehalten werden.

c) Hausformen

Die Wohnbebauung hat mit winterfesten Einfamilienhäusern zu erfolgen. Die Hausform muß sich unter Beachtung des § 126 der Landesbauordnung vom 1.8. 1950 dem Ortsbild, der Umgebung und der Eigenart dieses Baugebietes anpassen.

Die in der Planzeichnung vorgesehene Lage und Form der Wohngebäude ist unverbindlich.

d) Außenwandgestaltung und Materialverwendung

Die Bauvorhaben auf den Parzellen 1 - 4 und 8 - 11 sind in Mischbauweise - teils in Kalkstein, teils in Putz - auszuführen. Für die Außenwandgestaltung der auf den Parzellen 5 - 7 und 12 zu errichtenden Gebäude sind rote Ziegel in Verbindung mit weiß geschlännten oder hell geputzten Flächen und Holzverschalung zu verwenden.

e) Dachformen

Die Dächer der Gebäude sind als Satteldach auszubilden. Die Dachneigung der Gebäude darf auf den Parzellen 1 - 4 und 8 - 11 = 45° und auf den Parzellen 5 - 7 und 12 = 30° nicht übersteigen. Zur Dacheindeckung sollen schiefergraue Dachpfannen oder Dachziegel verwendet werden.

f) Garagen und Einstellplätze

auf jedem Grundstück ist die Möglichkeit zum Bau einer Garage vorzusehen. Unabhängig davon ist auf jedem Grundstück ein Kraftfahrzeugeinstellplatz gem. § 2 der Reichsgaragenordnung vom 17.2.1939 (RGBl. I S. 219) in der Fassung des Erlasses vom 13.9.1944 (RARBBl. I S. 325) in Verbindung mit dem bautechnischen Erlaß Nr. 190 vom 5.12.1961 anzulegen.

g) Einfriedigungen

Als Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin ist der vorhandene Bewuchs zu erhalten und - soweit erforderlich - durch eine lebende Hecke zu ergänzen.

Eine bestimmte Heckenpflanze wird nicht vorgeschrieben. Ein zusätzlicher Drahtzaun wird zugelassen.

V. Versorgungseinrichtungen:

a) Wasserversorgung

Die im Geltungsbereich liegenden Baugrundstücke werden an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen.

b) Stromversorgung

Die im Geltungsbereich liegenden Baugrundstücke werden an das Stromnetz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG. angeschlossen.

c) Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung soll durch 3 Leuchterleuchten erfolgen.

VI. Abwasserbeseitigung:

In Boostedt besteht eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage. Der Anschluß des Bebauungsplangebietes ist vorgesehen.

Boostedt, den 23.3.1964

Die Gemeinde:

Bürgermeister



Der Planverfasser:

Kreis Segeberg
Bau- und Planungsverwaltung

Oberbaurat

G E N E H M I G T

GEMÄSS ERLASS

IX *M. K. - 113/64 - 13. 10(3)*

VOM *U. F. J. J. J.* 19 *64*

KIEL, DEN *U. F. J. J. J.* 19 *64*

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

